



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bürokratieabbau: Einführung eines Dauerprämienantrags bei der Wohnungsbauprämie

Aktuell seit 22.05.2026 11:54:54

Aktiv vom 19.06.2024 bis 28.05.2026

Angegeben von:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 19.06.2024

Beschreibung:

Nach § 4 Abs. 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes (WoPG) ist die Wohnungsbauprämie nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr folgt, bei dem Unternehmen zu beantragen, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind. Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Sparer anstelle der jährlichen Beantragung wahlweise auch einmalig einen sog. „Dauerprämienantrag“ – entsprechend dem sog. „Dauerzulageantrag“ nach § 89 Abs. 1a EStG bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen – stellen können.

Betroffene Interessensbereiche (2)

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Wohnen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

WoPG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406240058 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 07.03.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]